



AZ L-15.421-01/363

**ANTRAG Nr. 17/16**

nach § 17 GeschO

Betr.: **Gesetzentwurf § 24 KV: Gesetz der Aufwandsentschädigung für Synodale**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Artikel 1: Der zweite Satz in § 30 der Kirchenverfassung wird ersetzt durch den Satz  
Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt.

Artikel 2: Die Kirchliche Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode in ihrer Fassung vom 29. Januar 2016 wird wortgleich zum Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode erhoben.

Begründung:

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Synode über die Finanzen der Landeskirche zu entscheiden, somit hat sie auch die Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder zu regeln. Die seitherige Regelung in § 30 der Kirchenverfassung sieht eine Regelung durch Verordnung vor. Dies bedeutet, dass diese Aufgabe dem Oberkirchenrat zugeschrieben ist. Bei den Beratungen darüber dürfen die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses (nach § 39 KV) mit Stimmrecht teilnehmen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ordnet diese Aufgabe der Synode zu. Gleichzeitig wird die derzeitige Regelung beibehalten, indem die gültige Verordnung zum Gesetz erhoben wird.

Stuttgart, 28. Februar 2016

1. Prof. Dr. Martin Plümicke  
Jutta Henrich  
Sabine Foth  
Dr. Waltraud Bretzger  
Marina Walz-Hildenbrand  
Dr. Viola Schrenk  
Ulrike Sämman  
Hannelore Jessen

2. Wilfried Braun  
Elke Dangelmaier-Vinçon  
Dr. Harald Kretschmer  
Christiane Mörk  
Dr. Karl Hardecker  
Hellger Koepff  
Rolf Wörner  
Peter Reif

3. Matthias Böhler  
Rainer Hinderer MdL  
Robby Höschele  
Angelika Herrmann  
Dr. Carola Hoffmann-Richter  
Kerstin Vogel-Hinrichs  
Werner Stepanek